

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>11a/ 06- 11</b>
AusB	ÄR	PBUA	SozJA
KSSpA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Neuabschluss eines Strom-Konzessionsvertrages und Vereinbarung zur Straßenbeleuchtung in Rüsselsheim**

**M-Nr.: 109a/06**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den in der Anlage beigefügten Strom-Konzessionsvertrag (Wegenutzungsvertrag) mit der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH abzuschließen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter, mit der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH eine Vereinbarung zur Straßenbeleuchtung vorzubereiten. Der Magistrat wird ermächtigt, gemeinsam mit der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH ein Straßenbeleuchtungskonzept auszuarbeiten.

**Begründung:**

**1. Kommunalisierung der Stromversorgung**

Der Strom-Konzessionsvertrag mit der Überlandwerk Groß Gerau GmbH (ÜWG) ist zum 31.12.2003 ausgelaufen. Seit dem 01.01.2004 herrscht ein konzessionsvertragsloser Zustand. Mit dem Strom-Konzessionsvertrag ist ein Straßenbeleuchtungsvertrag verknüpft, der ebenfalls mit Datum zum 31.12.2003 ausgelaufen ist.

Am 02. Januar 2004 hatte die Stadt Rüsselsheim den Ablauf des Konzessionsvertrages gemäß § 13 Abs. 3 EnWG (1998) bekannt gemacht. Auf den zum selben Zeitpunkt abgelaufenen

Straßenbeleuchtungsvertrag wurde hingewiesen. Interessenten wurden gebeten, Bewerbungen für den Abschluss eines Gebietsversorgungs- und Straßenbeleuchtungsvertrages bis zum 31.03.2004 schriftlich bei der Stadt Rüsselsheim abzugeben. Den energiewirtschaftlichen Anforderungen an die Bekanntmachung des Auslaufens von Konzessionsverträgen wurde dadurch ausreichend Rechnung getragen.

Neben dem ÜWG hatte die WV Energie AG eine Interessenbekundung abgegeben. Nach Prüfung der Bewerbungen hatte der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung mit der Drucksache 425/2004 vom 23.09.2004 den Neuabschluss eines Konzessionsvertrages und eines Straßenbeleuchtungsvertrages mit dem ÜWG vorgeschlagen. Die Stadtverordnetenversammlung war jedoch dieser Beschlussempfehlung in ihrer Sitzung am 14.10.2004 nicht gefolgt, sondern hatte den Magistrat mit der Prüfung der Übernahme des Stromnetzes in kommunale Hand beauftragt. Damit war das Bekanntmachungsverfahren nach § 13 EnWG 1998 abgeschlossen.

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Magistrats (Drucksache 587/2005) hat die Stadtverordnetenversammlung am 09. Februar 2006 beschlossen, von der Übernahme des Stromnetzes und der Straßenbeleuchtung Gebrauch zu machen. Weiter wurde der Magistrat aufgefordert, mögliche Varianten einer Übernahme parallel zu untersuchen und, sofern notwendig, mit geeigneten Partnern in Verhandlung zu treten.

In Vollzug des Beschlusses vom 09. Februar 2006 bereitet der Magistrat die Übernahme der Stromversorgung und der Straßenbeleuchtung in kommunale Hand vor. Der Magistrat schlägt vor, das Stromnetz von der ÜWG zu übernehmen und mit der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH einen neuen Strom-Konzessionsvertrag abzuschließen, um die rechtliche Position gegenüber dem ÜWG im Konflikt über die Netzübernahme zu verbessern.

Die Stadt Rüsselsheim hat gegen das ÜWG seit dem 01.01.2005 keinen Anspruch auf Zahlung von Konzessionsabgaben in der ursprünglich vereinbarten Höhe mehr. Das ÜWG, das bis zur Netz- und Kundenübernahme durch die Stadt Rüsselsheim oder einen Dritten die örtliche Stromversorgung weiterführt, schuldet nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen, gemessen an den Höchstsätzen der Konzessionsabgabenverordnung, nur eine anteilige Vergütung. Über die Höhe der Vergütung bestand zwischen dem ÜWG und der Stadt Rüsselsheim zunächst Streit. Nun hat das ÜWG für das Jahr 2005 Zahlung in voller Höhe veranlasst und für das Jahr 2006 ein den Konzessionsabgaben entsprechendes Entgelt in Höhe von 90 % der zulässigen Konzessionsabgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in Aussicht gestellt.

Zur Vorbereitung der Netzübernahme ist an das ÜWG eine Aufforderung ergangen, das Stromnetz und die Tarifkunden herauszugeben und die für die Kaufpreisermittlung erforderlichen Daten zu übermitteln. Sowohl die Stadt Rüsselsheim (aus dem abgelaufenen Konzessionsvertrag) als auch der neue Konzessionsvertragspartner haben einen Überlassungsanspruch gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung gegen das ÜWG.

Der Magistrat wird parallel zu den Verhandlungen mit dem ÜWG über die Herausgabe des Stromnetzes und der Straßenbeleuchtungsanlagen mögliche Varianten bei der Konzeption der kommunalisierten Stromversorgung untersuchen und insbesondere auch das von der Energiewende e.V. vorgeschlagene Modell des Bürgernetzes sowie eine Beteiligung des ÜWG oder Dritten in Betracht ziehen. Der Magistrat wird ggf. mit geeigneten Partnern in Verhandlungen treten.

## **2. Wesentliche Regelungen des Strom-Konzessionsvertrages**

Der vorgelegte Konzessionsvertrag wurde unter Berücksichtigung der Neuerungen durch die Energiewirtschaftsnovelle 2005 durch die Rechtsanwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen, Berlin,

kommunalfreundlich konzipiert. Der vorgelegte Entwurf wurde bereits mit der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH abgestimmt.

Im Vergleich zu dem von dem ÜWG vorgelegten Vertragsentwurf, der Gegenstand der Ds.-Nr. 425/2004 vom 23.09.2004 war, sind folgende Neuerungen und abweichende Regelungen hervorzuheben:

Infolge der EnWG-Novelle 2005 entscheidet die Gemeinde nicht mehr über den Gebietsversorger. Sie kann lediglich ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet zur Verfügung stellen. Dies hat diskriminierungsfrei auf der Grundlage eines Wegenutzungsvertrages zu erfolgen, der in der Praxis jedoch weiterhin als Konzessionsvertrag bezeichnet wird.

Infolge des Wegfalls des gemeindlichen Bestimmungsrechtes über den Gebietsversorger, jetzt Grundversorger genannt, beschränken sich die Regelungen des Konzessionsvertrages auf das Zurverfügungstellen der Wege für die Errichtung und den Betrieb der Leitungen für die Dauer von maximal 20 Jahren und dem sich daraus ergebenden Regelungsbedarf. Die Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie sowie Anschlussbedingungen und -kosten und Strompreise können nicht mehr Regelungsgegenstand eines Strom-Konzessionsvertrages sein. § 18 des vorgelegten Konzessionsvertrages stellt dies klar.

Der zu beschließende Strom-Konzessionsvertrag beschränkt sich folglich auf die Wegenutzung durch den Konzessionsnehmer und die Ausgestaltung der regelungsbedürftigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten normiert der Strom-Konzessionsvertrag in kommunalfreundlicher Ausprägung ausführlich die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Dies betrifft insbesondere die §§ 1 - 7 des Strom-Konzessionsvertrages zur Wege- und Grundstücksbenutzung, dem Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen und Änderungen von Leitungen und Anlagen.

Hervorzuheben ist § 3 des Strom-Konzessionsvertrages, der den überörtlichen Leitungen und Durchgangsleitungen im Gemeindegebiet Rechnung trägt. Weil diese nicht oder nicht ausschließlich der Versorgung im Gemeindegebiet dienen und daher nicht eindeutig dem Konzessionsvertrags- und -abgabenrecht unterfallen, ergeben sich in der Praxis insbesondere bei Auslaufen des Konzessionsvertrages häufig Konflikte. Um dies zu vermeiden, wurden eindeutige Regelungen über den Umfang, das Entgelt, Nutzungsrechte, Eigentum und Folgekostenregelungen getroffen.

Die Regelungen in § 8 des Konzessionsvertrages zur Konzessionsabgabe und zum Kommunalrabatt tragen den gesetzlichen Neuerungen in der Konzessionsabgabeverordnung (KAV) durch die EnWG-Novelle 2005 Rechnung. Die Regelungen geben im Wesentlichen die gesetzlichen Regelungen wieder und dienen weiter der Klarstellung und Ergänzung, soweit dies angezeigt ist.

Die Haftungsregelung in § 9 des vorgelegten Konzessionsvertrages soll die Stadt Rüsselsheim insbesondere bei schädigendem Verhalten des Netzbetreibers und vor Ansprüchen Dritter wegen Schädigungen durch den Netzbetreiber schützen.

§§ 13, 15 bis 16 des Konzessionsvertrages enthalten die bei langfristigen Verträgen üblichen Regelungen.

Detailliert in § 12 des Konzessionsvertrages geregelt wurde das Prozedere nach Ablauf des Konzessionsvertrages. Die sog. Endschaftsbestimmungen sind von wesentlicher Bedeutung für die

Vertragspartner. Sie regeln transparent das Verfahren, welche Anlagen die Stadt Rüsselsheim nach Vertragsende von dem Netzbetreiber zu Eigentum übernehmen kann und wie der hierfür zu zahlende wirtschaftlich angemessene Preis zu ermitteln ist. Festgelegt werden weiter die Durchführung der Netzentflechtung, und wer die Entflechtungskosten zu tragen hat. Die umfangreichen Regelungen tragen neben den Neuerungen durch die EnWG Novelle 2005 insbesondere der jüngeren Rechtsprechung Rechnung. Damit soll zugleich den derzeit bei Netzübernahmen häufig auftretenden Konflikten bereits bei Abschluss des Konzessionsvertrages bestmöglich vorgebeugt werden.

### **3. Konzept für die Straßenbeleuchtung in Rüsselsheim**

Mit dem Strom-Konzessionsvertrag ist auch der mit dem ÜWG abgeschlossene Vertrag über Straßenbeleuchtung zum 31. Dezember 2003 ausgelaufen.

Sämtliche Anlagen der Straßenbeleuchtung stehen im Eigentum des ÜWG und müssen zunächst von diesem erworben werden. Das ÜWG wurde bereits aufgefordert, die Straßenbeleuchtungsanlagen gegen Zahlung eines angemessenen wirtschaftlichen Kaufpreises unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes und der geleisteten Zuschüsse der Stadt an die Stadt Rüsselsheim herauszugeben. Im Zuge der Übernahme der Straßenbeleuchtungsanlagen durch das ÜWG wird die Stadt Rüsselsheim eine Vereinbarung mit der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH zur Straßenbeleuchtung treffen.

Auf Grund vergaberechtlicher Erfordernisse kann die Betriebsführung für die Straßenbeleuchtung mittlerweile nicht mehr gemeinsam mit dem Konzessionsvertrag vergeben werden. Bei der Betriebsführung handelt es sich um eine Dienstleistung, die grundsätzlich den Regeln der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegt. Für die Vergabe der Betriebsführung ist grundsätzlich ein Vergabeverfahren durchzuführen. Unabhängig vom Auftragswert kann ein Vergabeverfahren unterbleiben, wenn die Betriebsführung im Wege eines vergaberechtlichen „Inhouse-Geschäftes“ an eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Rüsselsheim vergeben wird, die im Wesentlichen für die Stadt tätig ist. Bei den Stadtwerken Rüsselsheim handelt es sich um eine solche Tochtergesellschaft, die auf Grund der Übernahme vielfältiger Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, wie z.B. ÖPNV, Wasserversorgung, im Wesentlichen für die Stadt Rüsselsheim tätig ist. Die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH kann daher ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens mit der Betriebsführung für die Straßenbeleuchtung in der Stadt Rüsselsheim beauftragt werden.

Die mit der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH zu treffende Vereinbarung zur Straßenbeleuchtung soll folgende Ziele verfolgen:

- Durch eine Übertragung der Betriebsführung für Beleuchtungsanlagen im weiteren Sinn, d.h. neben den Leuchtstellen auch für die Teile des Kabel- und Freileitungsnetzes, die der Versorgung der Beleuchtung dienen, einschließlich aller Zuleitungen und der dazugehörigen technischen Einrichtungen, soll die Netzsicherheit aus einer Hand gewährleistet werden.
- Es kann künftig auf die fachlichen und personellen Mittel der Stadtwerke, die das erforderliche Know-how bei der Stromversorgung aufbauen werden, zurückgegriffen werden.
- Den Stadtwerken kann innerhalb des rechtlichen Rahmens vertraglich aufgegeben werden, für die Straßenbeleuchtung individuelle Netzentgelte zu kalkulieren. Dadurch lassen sich voraussichtlich die Strombezugskosten für die Straßenbeleuchtungsanlagen senken.

Die Stadt Rüsselsheim wird gemeinsam mit den Stadtwerken Rüsselsheim ein Straßenbeleuchtungskonzept unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Ziele ausarbeiten.

Rüsselsheim, den 26.9.2006

Layer  
Stadtrat